

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 29. April 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.05.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-280/16

Zulassungsnummer:

Z-156.601-451

Geltungsdauer

vom: **26. Mai 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

ANKER Gebr. Schoeller GmbH + Co. KG

Zollhausstraße 112

52353 Düren

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Gruppe Tuft Bit 1 neu"

Dieser Bescheid ergänzt die Anlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ändert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-156.601-451 vom 29. April 2015. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
- dem Trägermaterial aus Polyestervlies,
- dem Vorstrich aus SBR-Latex mit Additiven sowie
- der Schwerbeschichtung aus Bitumen mit textiler Unterseite und Verstärkung.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,8 mm bis 11,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 4200 g/m² bis 5500 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Gruppe Tuft Bit 1 neu"

Anlage 1
Seite 1 von 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Aera Structure System
2	Aera Deco System
3	Aera LCS System
4	Aera ONE System
5	Aera Structure ONE System
6	Aera System
7	Aera_add System 01 + 02
8	Aera_add System 03 + 04
9	Aera_AND System
10	Alba System
11	Arctic System
12	Atlantic System
13	Barolo Extreme SD System
14	Delta 900 ONE System
15	Delta 900 System
16	Delta Deco System
17	Delta ONE System
18	Delta Plus ONE System
19	Delta Plus System
20	Delta System
21	Delta_AND System
22	Elysée Bitumen
23	Entré 02 System
24	Entré 03 System
25	Entré 04 System
26	Entré 05 System

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
27	Entré System
28	Galaxis System
29	GRID System
30	Groove System
31	Inka Deco System
32	Lucca System
33	LVM Schlinge System
34	LVM Velours System
35	Office 750 Bitumen
36	Pacific System
37	PEP System
38	Plot 600 System
39	REAL five System
40	REAL four System
41	REAL one System
42	REAL three System
43	REAL two System
44	Shape 01
45	Shape 02
46	Shape 03
47	Sphere System
48	SUN System
49	Terra System
50	Viessmann_JOKA_E System
51	Viessmann_JOKA_E_AND Bitumen
52	Viessmann_JOKA_E_AND System